

„Kommunales Förderprogramm der Stadt Schwarzenbach a.Wald zur Unterstützung privater Baumaßnahmen im Rahmen der Altstadtsanierung“

§ 1 Fördergebiet

Der räumliche Gestaltungsbereich der Satzung der Stadt Schwarzenbach a.Wald vom 01.12.1998 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes bildet das Fördergebiet.

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

Das kommunale Förderprogramm soll die ortstypische Gestaltung der Grundstücke im Sanierungsgebiet unterstützen. Darüber hinaus soll durch geeignete Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen eine Verbesserung der Wohnqualität erreicht werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- 1) In der Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen – im Sanierungsgebiet – die den Zielen der Sanierung entsprechen. Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können folgende Einzelmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden, einschließlich Fenstern, Fensterläden, Türen und Toren,
 - b) Verbesserungen an Dächern, Dachaufbauten und Dacheindeckungen,
 - c) Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung,
 - d) Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung baulicher Mängel,
 - e) (Modernisierung-)/Maßnahmen zur Beseitigung von Mißständen (z.B. Plattenverkleidung, Balkone, Brüstungen, Neon- und Lichtwerbeanlagen an Hauswänden usw.),
 - f) Entsiegelung und bzw. oder Begrünung von Vor- und Hofräumen.
- 2) Es können Baukosten einschl. Baunebenkosten bis zu einer Höchstgrenze von 50.000 € der anrechenbaren Kosten anerkannt werden. Baunebenkosten werden maximal bis zu einer Höhe von 10 v.H. der Baukosten anerkannt.
- 3) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.

- 4) Für eine Inanspruchnahme von Fördermitteln für die Bereiche Modernisierung und Instandsetzung ist Voraussetzung, dass die ganzheitliche Gestaltung der Fassade inklusive Fenster und Türen, des Daches und der Außenanlagen, den gestalterischen Sanierungszielen (festgelegt in der Gestaltungsfibel der Stadt Schwarzenbach a.Wald) entsprechen.
- 5) Maßnahmen nach Absatz 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.

§ 4 Höhe der Förderung

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann entfallen, wenn die Stadt aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen kann.
- 2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v.H. der anrechenbaren Kosten je anerkannte Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt.
- 3) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Gestaltungsfibel der Stadt Schwarzenbach a.Wald entsprechen.

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunale Körperschaften sein.

§ 6 Zuständigkeit

Bewilligungsbehörde sowie zuständige zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Schwarzenbach a.Wald.

§ 7 Verfahren

- 1) Baurechtliche Genehmigung und/oder denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- 2) Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Stadt und den Stadtplaner vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Schwarzenbach a.Wald einzureichen. Die Stadt und der Stadtplaner prüfen einvernehmlich, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes entsprechen und auch sonst nicht zu beanstanden sind. Die Stadt legt jeden Antrag der Regierung von Oberfranken zur Kenntnis vor, damit diese die Förderungsunschädlichkeit bestätigen kann.

3) Dem Antrag sind beizufügen

- a) Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
- b) gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, usw.
- c) drei vergleichbare Angebote zu jedem Gewerk, inkl. geschätzte Angaben zu Eigenleistungen (bei kleineren Maßnahmen < 5.000,-- € genügt die Bestätigung des Stadtplaners über Kostenangemessenheit).
- d) Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Nach Durchführung der Maßnahme werden die Mittel bei sachgemäßer und den Vorschriften entsprechender Ausführung nach einem angemessenen Bearbeitungszeitraum ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Originalrechnungen mit Einzahlungsbelegen. Eigenleistungen sind entsprechend eines Formblattes nachzuweisen.

Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Genehmigung (Vereinbarung) begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzulegen.

§ 8

Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich

- 1) Das jährliche Fördervolumen wird durch Stadtratsbeschluss festgesetzt. Das Förderprogramm soll für die gesamte Dauer der Städtebauförderungsmaßnahmen in Schwarzenbach a. Wald gelten.
- 2) Das Fördervolumen kann durch Stadtratsbeschluss verändert, der zeitliche Geltungsbereich eingeschränkt werden.“

Schwarzenbach a. Wald, 08. Juli 2002
STADT SCHWARZENBACH A. WALD

Frank
Erster Bürgermeister